

Gemeinde Havixbeck

10.08.2023

### **34. Änderung des Flächennutzungsplans (Baugebiet Masbeck) der Gemeinde Havixbeck**

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

vom 01.06. – 14.07.2023

- Abwägung der Stellungnahmen -

## Inhaltsverzeichnis

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB .....	3
1. DB AG – DB Immobilien .....	3
2. Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen .....	5
3. Fernstraßenbundesamt .....	5
4. Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr) .....	6
5. Vodafone West GmbH .....	7
6. Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung) .....	7
7. Evangelische Kirche von Westfalen (Das Landeskirchenamt) .....	7
8. Landesbetrieb Wald und Holz .....	8
9. LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster .....	8
10. Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 - Abfallwirtschaft .....	9
11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	11
12. Gelsenwasser Energienetze GmbH .....	12
13. Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 – Wasserwirtschaft .....	12
14. Kreis Coesfeld .....	13
15. Industrie- und Handelskammer .....	15
16. Lippeverband, Wasserwirtschaftsverband .....	15
17. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland .....	16
18. Ericsson Services GmbH im Namen der Deutschen Telekom Technik (Richtfunk-Trassenauskunft) .....	21

---

19. Handwerkskammer.....	21
20. Landwirtschaftskammer NRW.....	22
21. Gemeinde Senden.....	23
22. Stadt Münster .....	23
23. Gemeinde Altenberge.....	24
Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB .....	24

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p><b>1. DB AG – DB Immobilien</b> Stellungnahme vom 01.06.2023</p> <p>Bezugnehmend zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben: „Offenlagebeschluss eines Planes zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet Masbeck) hier: Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gern, der §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB“ möchte ich auf die unsererseits am 05.12.2022 abgegebene Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung verweisen. Die entsprechende Stellungnahme ist beigelegt, war jedoch trotz fristgerecht abgegebener Stellungnahme nicht Bestandteil des derzeit zur Verfügung stehenden Abwägungsergebnisses.</p> <p>Entsprechend bitten wir um Beachtung der in der Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise und bitten um Rückmeldung, weshalb die im Dezember 2022 abgegebene Stellungnahme im Abwägungsergebnis nicht betrachtet wurde.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb;<ul style="list-style-type: none"><li>o Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaß-</li></ul></li></ul>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb besteht.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>nahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Beleuchtungen von Parkplatzflächen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</li></ul> <p>Zudem weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Strecke Münster-Coesfeld ausgebaut werden soll und dementsprechend mit steigendem Lärmaufkommen zu rechnen ist.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben in dem o.g. Planungsgebiet bitten wir um Beachtung nachfolgen der Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen insbesondere mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die</li></ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schienenverkehrsdaten wurden durch die Deutsche Bahn AG für den Streckenabschnitt 2265 Havixbeck bis Münster-Roxel zur Verfügung gestellt. In den Berechnungen wurden die prognostizierten Verkehrszahlen für das Jahr 2030 in Ansatz gebracht. Eventuelle Ausbauabsichten der Bahnstrecke, die in der Prognose 2030 nicht aufgeführt wurden, können somit in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden. Der Deutschen Bahn liegt zum jetzigen Zeitpunkt kein Zeitplan für den angesprochenen Ausbau der „S-Bahn Münsterland“ vor. Dementsprechend kann das potenziell steigende Lärmaufkommen weder auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch im Zuge der Bearbeitung des Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p> <p>Die genannten Auflagen betreffen nicht die Flächennutzungsplanänderung.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdf Flächen mit Kabeln und Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT) zu rechnen ist. Falls eine Kabelleitungsabfrage gewünscht wird, ist diese ca. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB AG, DB Immobilien über folgende Mailadresse DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com zu beantragen.</p>	<p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>2. Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinhäusen</b> Stellungnahme vom 01.06.2023</p> <p>Seitens Regionalverkehr Münsterland GmbH bestehen keine Einwände zu dem oben genannten Vorhaben.</p>	<p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3. Fernstraßenbundesamt</b> Stellungnahme vom 01.06.2023</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Ab-</p>	

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>stand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i.S.d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren, wie vorliegend bei der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet Masbeck), entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p> <p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeithalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen.</p>	<p>Die Autobahn GmbH wurde angeschrieben, es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>4. Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)</b>	

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>Stellungnahme vom 02.06.2023</p> <p>Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>5. Vodafone West GmbH</b> Stellungnahmen vom 14.06.2023 und 07.07.2023</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>6. Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung)</b> Stellungnahme vom 19.06.2023</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.</p>	<p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>7. Evangelische Kirche von Westfalen (Das Landeskirchenamt)</b> Stellungnahme vom 19.06.2023</p>	<p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>8. Landesbetrieb Wald und Holz</b> Stellungnahme vom 22.06.2023</p> <p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p> <p>Bezüglich der Waldfläche im Südwesten verweise ich auf meine Stellungnahme vom 25.11.2022:</p> <p>Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine ca. 1.160 m<sup>2</sup> große Waldfläche, die wird in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Waldfläche im Südwesten des Plangebietes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und betrifft erst einen perspektivischen 2. Planungsabschnitt.</p> <p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p><b>9. LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster</b> Stellungnahme vom 26.06.2023</p> <p>Da unsere Hinweise vom 24.11.2022, Az. Pe/Ti/M 1357/22 B, betr. archäologischer/paläontologischer Bodendenkmäler in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplanverfahren wurde ein allgemeiner Hinweis zur Wahrung bodendenkmalpflegerischer Belange gegeben.</p> <p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p><b>10. Bezirksregierung Münster: Dezernat 52 - Abfallwirtschaft</b> Stellungnahme vom 26.06.2023</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben wird Ihnen mitgeteilt, dass die Stellungnahme des Dezernates 52 vom 31.01.2023 gegen das o. a. Vorhaben weiterhin Bestand hat.</p> <p>Hinsichtlich der Themen Abfallwirtschaft und abfallanlagenbezogener Immissionsschutz bestehen keine Bedenken.</p> <p><i>Stellungnahme vom 31.01.2023:</i></p> <p><i>Im Zuge der o.g. Änderungen sollen Böden, vollständig durch Überbauung versiegelt und damit zerstört werden.</i></p> <p><i>Dagegen bestehen beim Dez. 52 Bedenken.</i></p> <p><i>Begründung:</i> <i>Neuversiegelungen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist sorgfältig zu prüfen, welche Alternativflächen innerorts und insbesondere auf Altlasten(verdachts)flächen in Anspruch genommen werden können.</i></p> <p><i>In § 1 LbodSchG NRW ist ausgeführt, dass Böden besonders zu schützen sind, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen nach § 2 Abs. 2 des BbodSchG in besonderem Maße erfüllen. Generell ist mit dem Schutzgut Boden schonend umzugehen und Neuversiegelungen sind zu vermeiden. Jeder unversiegelte (auch nicht besonders schutzwürdige Boden) Boden erbringt Leistungen für den Naturhaushalt. Auch im Zuge der Klimaerwärmung spielen unversiegelte</i></p>	<p>Ziel der Gemeinde Havixbeck ist es, entsprechend der vorhandenen und für die nächsten Jahre prognostizierten Nachfrage, Bauflächen für Ein- und Mehrfamilienhäuser bereitzustellen. Unter anderem auch durch die Nähe zur Stadt Münster gibt es derzeit eine starke Nachfrage nach Wohnraum. Da kaum noch Bauflächen innerhalb bestehender Wohnviertel oder auf baulich vorgentzten Arealen vorhanden sind, ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen nur durch die Entwicklung eines neuen Quartiers auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche möglich.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p><i>Böden eine wichtige Rolle, in dem sie während Hitzeperioden eine Kühlleistung erbringen sowie bei heutzutage vermehrt auftretenden Starkregenereignissen als Wasserspeicher dienen. Die Klimafunktion des Bodens geht durch Versiegelung und Bebauung vollständig verloren.</i></p> <p><i>Insbesondere der Umbruch von landwirtschaftlichen und bewaldeten Flächen bedeutet einen Verlust sehr wichtiger Bereiche, die sowohl Beitrag zum Klimaschutz leisten als auch als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke fungieren.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund des Verlusts der positiven Klimafunktionen des Änderungsbereichs verweise ich auf das Arbeitsblatt 29 des LANUV <a href="https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/arbla29/LANUV-Arbeitsblatt%2029_web.pdf">https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/arbla29/LANUV-Arbeitsblatt%2029_web.pdf</a> und empfehle die Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen.</i></p> <p><i>Lässt sich eine Inanspruchnahme nicht vermeiden, kann eine Teilkompensation durch grundbuchgesicherte Absicherung nachweislich gleichwertiger Böden oder durch fachgerechte Dokumentation der beanspruchten Böden erreicht werden. Das HLNUG bietet für die praktische Umsetzung eine Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzgutes Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ an.</i></p>	<p>Das „Baugebiet Masbeck“ stellt mit seiner Größe und zentralen Lage zwischen dem Bahnhof und dem Siedlungsbereich der Gemeinde Havixbeck (Bauernschaft Masbeck) die einmalige Chance dar, ein nachhaltiges, zukunftsorientiertes, klimafreundliches und auf die Wünsche der Bürgerschaft angepasstes Baugebiet zu entwickeln. Vor dem Hintergrund bzw. dem Ziel der Schonung der Ressource „Boden“ muss bzw. wird es voraussichtlich in näherer Zukunft kein weiteres Baugebiet dieser Größenordnung im Gemeindegebiet mehr geben.</p> <p>Im Regionalplan Münsterland ist die Fläche des Entwurfs der 34. Änderung des Flächennutzungsplans weitestgehend als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Demnach ist die Darstellung einer Wohnbaufläche im Grundsatz zulässig. Es handelt sich zwar nicht um eine Innenentwicklung aber dennoch um eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung.</p> <p>Der nach den Vorgaben des LEP NRW berechnete Bedarf an Wohnbauflächen bis zum Jahr 2044 liegt für Havixbeck bei 28 ha. Das Siedlungsflächenmonitoring (SFM) weist für die Gemeinde derzeit wohnbauliche Reserven im Umfang von 6 ha aus. Die Gemeinde beabsichtigt eine Änderung der Potentialbereiche (Flächentausch) auf Gemeindegebiet, so dass das Plangebiet aktuell im Flächennutzungsplan noch keine Flächenreserve darstellt (Ziel 3.3 LEP NRW).</p> <p>Die natürlichen Bodenfunktion des Bodens im Plangebiet ist bekannt. Es handelt sich um den Bodentyp Parabraunerde, ein fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion. Das Baugrund- und Versickerungsgutachten (Verf. Dr. Muntzos &amp;</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><i>Darüber hinaus weise ich bzgl. der baulichen Ausführungen darauf hin, dass beispielsweise Rasengittersteine für Parkplätze und Wege zur Anwendung kommen sollten.</i></p>	<p>Schaefer, Lienen 27.02.2023) kommt zu dem Ergebnis, dass es sich nicht um einen Archivboden mit besonderer Schutzwürdigkeit handelt. Der Bodenaufbau wird aus folgenden Böden gebildet: humoser Oberboden (0,35 – 0,75 m u. GOK), Schluff / Schluff-Feinsand-Gemische (Lösslehm) ( 1,35 – 4,50 m u. GOK), Schluff-Ton-Gemische (Grundmoränenablagerungen) (1,50 – 5,00 m u. GOK), Feinsand (Flugsandablagerungen) (3,00 – 4,60 m u. GOK) und verwitterter Fels / Ton. Die Kompensationsberechnung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse des vorliegenden Bodengutachtens und in Absprache mit der Bodenschutzbehörde des Kreises Coesfeld im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung. Da die vorhandenen Böden nicht versickerungsfähig sind, wird auf die Festsetzung von versickerungsfähigen Materialien in der verbindlichen Bauleitplanung verzichtet.</p> <p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen.</p>
<p><b>11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Stellungnahme vom 28.06.2023</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt, Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden nicht geltend gemacht.</p> <p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>12. Gelsenwasser Energienetze GmbH</b> Stellungnahme vom 28.06.2023</p> <p>Wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und bitten um Berücksichtigung in der weiteren Planung, da möglicherweise neue 10kV-Stationen sowie Kabelverteilerschränke benötigt werden. Für die Stationen benötigen wir von ihnen geeignete Grundstücke von ca. 5m X 3m, sowie eine Berücksichtigung für Kabelverteilerschränke pro 15 Wohneinheiten.</p>	<p>Die Erforderlichkeit von neuen 10kV-Stationen sowie Verteilerschränken wird in der weiteren Planung auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt und entsprechende Standorte festgesetzt. Die konkrete Lage der Standorte sind in späteren Planungsphasen zu definieren und dem konkreten Bedarf vor Ort anzupassen.</p> <p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>13. Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 – Wasserwirtschaft</b> Stellungnahme vom 28.06.2023</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.12.2022.</p> <p><i>Stellungnahme vom 09.12.2022:</i></p>	

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><i>Mit oben genanntem Schreiben baten Sie um unsere Stellungnahme zu den beabsichtigten Planungen. Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft-der Bezirksregierung Münster hat das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.</i></p> <p><i>Die zu vertretenden Belange sind durch das Vorhaben betroffen. Es werden unsererseits keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>14. Kreis Coesfeld</b> Stellungnahme vom 29.06.2023</p> <p>Der Kreis Coesfeld nimmt zu dem o. g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Die <b>Untere Immissionsschutzbehörde</b> erklärt, dass der Planungsanlass die Bereitstellung von Wohnbauflächen für die Entwicklung eines neuen Quartiers ist. Hierzu sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.</p> <p>Der Bereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb der Hauptwindrichtung mehrerer Hofstellen auf denen landwirtschaftliche Tierhaltungen betrieben werden. Durch das Büro Richters + Hüls ist zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation eine geruchstechnische Erstabschätzung (G-5840-01 vom Oktober 2022) auf der Grundlage der TA Luft erstellt worden. Gemäß TA Luft Anhang 7 Nr. 3.1 ist für Wohngebiete ein Immissionswert von 0.10 einzuhalten. Die o.g. Erstabschätzung weist für den Änderungsbe- reich in weiten Teilen Überschreitungen des Immissionswertes von 0.10 aus.</p>	<p>Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen eines Geruchsgutachtens (Verf.: Richters &amp; Hüls, 17.01.2023, Ahaus) geprüft, ob das Plangebiet die Anforderungen der TA Luft, „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft,“ vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2021) einhält.</p> <p>Neun Betriebe im Süden und Westen des Plangebietes wurden unter- sucht und wirken sich auf das Plangebiet aus. Der in der TA Luft 2021 aufgeführte Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete von 0,10 (10 %) wird aktuell im südlichen Plangebiet überschritten.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>Der Immissionswert für Dorfgebiete (0,15) kann im Einzelfall auch auf Siedlungsbereiche angewendet werden, die durch die unmittelbare Nachbarschaft einer vorhandenen Tierhaltungsanlage historisch geprägt, aber nicht als Dorfgebiete ausgewiesen sind. Unter Berücksichtigung dieser „Einzelfallbeurteilung“ wird auch der immissionswert von 0,15 in weiten Teilen, insbesondere im südlichen Planbereich, deutlich überschritten. Die Plangebietsflächen werden dort mit Gerüchen von bis zu 0,43 beaufschlagt. Es wird daher darauf hingewiesen, dass große Teile der Änderungsfläche aus den Belangen des Immissionsschutzes nicht einer Wohnbebauung zugeführt werden können.</p> <p>Der <b>Aufgabenbereich Oberflächengewässer</b> begrüßt, dass der Möglichkeit zur ökologischen Entwicklung des Schlautbaches durch eine Ausweisung eines ca. 30 m breiten Pufferstreifens zum Plangebiet Rechnung getragen wird.</p> <p>Die <b>Untere Naturschutzbehörde</b> erklärt, dass der Änderungsbereich der 34. Änderung des FNP innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Baumberge-Süd“ liegt. Widersprechende Festsetzungen sind für diesen Bereich nicht getroffen. Mit Inkrafttreten des nachfolgenden Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz).</p> <p>Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist abschließend die Eingriffsregelung abzarbeiten. Mit der Planung wird ein Eingriff in</p>	<p>Der Gutachter empfahl für das Bebauungsplangebiet (Bauabschnitt 1, östliches Plangebiet) im Süden eine Planungsanpassung, die im Bebauungsplan berücksichtigt wird. Vor dem Hintergrund einer möglichen langfristig positiven Veränderung der Immissionssituation erfolgt die Darstellung der Wohnbaufläche im Rahmen der 34. Flächennutzungsplanänderung auf der gesamten Fläche. Der Bebauungsplan Masbeck für den 1. Bauabschnitt berücksichtigt die ermittelten Werte und sieht im Süden im kritischen Bereich keine Wohnbebauung vor.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren werden die durch die Planung ermöglichten Eingriffe bilanziert und angemessene Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die Güte der Böden (s.o.) wird dabei berücksichtigt.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>Natur und Landschaft gemäß § 14 ff. BNatSchG vorbereitet, der gemäß § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB von dem Verursacher auszugleichen ist.</p> <p>Nach den Unterlagen zum Artenschutz (Faunistischer Fachbeitrag, Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Baugebiet Masbeck“) sind keine unüberwindbaren Hindernisse zur grundsätzlichen Vollzugsfähigkeit der nachfolgenden verbindlichen Bebauungspläne zu erwarten.</p> <p>Aus Sicht der <b>Bauaufsicht</b> bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p><b>15. Industrie- und Handelskammer</b> Stellungnahme vom 03.07.2023</p> <p>Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit ihrem Schreiben vom 01.06.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>16. Lippeverband, Wasserwirtschaftsverband</b> Stellungnahme vom 10.07.2023</p> <p>Gegen die o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen unsererseits keine Bedenken und keine Anregungen.</p>	<p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p><b>17. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland</b> Stellungnahme vom 12.07.2023</p> <p>Sofern die in der Stellungnahme vom 20.12.2022 mit Az.: 54.03.05/Havixbeck/ML/4402 aufgeführten Punkte bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden, bestehen seitens Straßen.NRW gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Zusammenhang mit der erfolgten Abwägung hinsichtlich der geplanten verkehrlichen Erschließung, weise ich vorsorglich noch einmal darauf hin, dass eine Zustimmung seitens Straßen.NRW unter dem Vorbehalt, der noch beizubringenden Verkehrsplanung steht und die temporäre Baustellenzufahrt nach Ablauf der Sondernutzung zurückzubauen ist. Eine zweite dauerhafte Anbindung an die Landesstraße wird aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs von Straßen.NRW nicht mitgetragen.</p> <p>Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 20.12.2022:</i></p> <p><i>Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Auswei-</i></p>	<p>Die verkehrliche Erschließung der Flächennutzungsplanfläche erfolgt im ersten Schritt (Bebauungsplan „Baugebiet Masbeck“) im Osten über den geplanten Kreisverkehr an der Münsterstraße. Eine neue Anbindung an die Landstraße im Westen ist möglicherweise erst in einem zweiten langfristigen Schritt vorgesehen. Zur Realisierung des ersten Schritts ist im Süden eine weitere Baustellenzufahrt geplant.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p><i>sung von Wohnbauflächen im Süden der Gemeinde Havixbeck geschaffen werden. Das ausgewiesene ca. 20 ha große Flächennutzungsplan- gebiet liegt südlich und westlich der Landesstraße 550, Streckenab- schnitt 5. Die Landesstraße weist eine kurvige und topografisch be- wegte Streckencharakteristik auf. Die Verkehrsbelastung in diesem Streckenbereich liegt bei einem DTV = 6.925 Kfz/Tag und einen SV = 204 SV/Tag.</i></p> <p><i>Gemäß der Begründung zum Flächennutzungsplan ist die verkehrliche Erschließung der Flächennutzungsplanfläche über eine neue Anbin- dung an die Landstraße im Westen vorgesehen. Darüber hinaus ist im Süden eine weitere Baustellenzufahrt geplant, die nach der Bauausfüh- rung als zusätzliche Anbindung an die Landstraße erhalten bleiben soll.</i></p> <p><i>Die verkehrliche Erschließung wurde zwischen der Gemeinde Havix- beck und Straßen. NRW am 07.09.2022 erörtert. Seitens Straßen. NRW wurde eine Anbindung an die Landstraße 550 in Aussicht gestellt, so- fern eine Verkehrsplanung entwickelt wird, die eine leistungsfähige und verkehrssichere Erschließung für alle Verkehrsteilnehmer im klas- sifizierten Straßennetz sicherstellt. Somit steht die Zustimmung seitens Straßen.NRW unter Vorbehalt, da bisher noch keine konkreten planeri- schen Überlegungen vorliegen und die tatsächliche Machbarkeit der geplanten Erschließung noch im weiteren Verfahren nachgewiesen werden muss.</i></p> <p><i>Bei der verkehrssicheren Abwicklung der zukünftigen Verkehre im Zuge der Landesstraße sind ebenfalls die Geh- und Radwegführungen</i></p>	<p>Die Ausgestaltung der leistungsfähigen und verkehrssicheren Erschlie- ßung wird im Rahmen einer Ausführungsplanung Straßenbau gemäß der Richtlinie für Landstraßen (RAL 2012) unter Berücksichtigung der Be- lange des ÖPNV und des Fuß- und Radverkehrs sowie der potenziellen Querungsverkehre im Bereich der Landstraße erarbeitet. Die Planung wird rechtzeitig mit Straßen.NRW in einem Sicherheitsaudit abge- stimmt.</p> <p>Die notwendigen Verkehrsflächen werden im Rahmen der nachfolgen- den verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt und festgesetzt.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p><i>sowie die potenziellen Querungsverkehre im Bereich der Landstraße zu betrachten.</i></p> <p><i>Vor dem Hintergrund bestehen gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Havixbeck bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. Für die Anbindung der Erschließungsstraße im Westen ist eine Verkehrsplanung gemäß der Richtlinie für Landstraßen (RAL 2012) unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV und des Fuß- und Radverkehrs aufzustellen. Die Verkehrsplanung ist anschließend in einem Sicherheitsaudit zu überprüfen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Fortschreibung der Verkehrsplanung zu beachten. Die für den Ausbau notwendigen Verkehrsflächen sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen und festzusetzen.</i></li><li><i>2. Für die temporäre Baustellenerschließung im Süden ist eine Verkehrsplanung unter Berücksichtigung der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) aufzustellen. Hierbei ist ein Rückbau bis in den angrenzenden Kreisverkehr (NK 4010032) auszuschließen. Die Baustellenerschließung stellt eine Sondernutzung gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dar und ist genehmigungspflichtig. Nach Ablauf der Sondernutzung ist die</i></li></ol>	<p>Für die temporäre Baustellenerschließung im Süden wird eine Verkehrsplanung unter Berücksichtigung der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) aufgestellt. Nach Ablauf der Sondernutzung wird die Baustellenanbindung bis auf eine Notzufahrt zurückgebaut.</p> <p>Die notwendigen Verkehrsflächen werden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt und festgesetzt.</p> <p>s.o.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p><i>Baustellenanbindung zurückzubauen. Eine zweite dauerhafte Anbindung an die Landesstraße wird aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs von Straßen. NRW nicht mitgetragen.</i></p> <p>3. <i>Im weiteren Bauleitverfahren sind außerhalb der geplanten Erschließung, entlang der Landesstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festzusetzen und die erforderlichen Sichtfelder im Bereich der geplanten Anbindung freizuhalten.</i></p> <p>4. <i>Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Havixbeck zur ordnungsgemäßen Erschließung des Flächennutzungsplangebietes. Alle anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem StrWG NRW von der Gemeinde Havixbeck zu tragen.</i></p> <p>5. <i>Zur Regelung der rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme ist vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen. NRW auf der Grundlage der abgestimmten Ausführungsplanung abzuschließen.</i></p> <p>6. <i>Die außerhalb der Ortsdurchfahrten an klassifizierten Landstraßen geltende Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß</i></p>	<p>Eine Festsetzung eines Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt ist nicht erforderlich, da in den angrenzenden Bereichen Festsetzungen von Grünflächen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Pflanzgeboten/ Maßnahmenflächen bereits eine Erschließung verhindern. Die erforderlichen Sichtfelder im Bereich der geplanten Anbindung werden im Bebauungsplan nachrichtlich eingetragen.</p> <p>Alle anfallenden Kosten werden von der Gemeinde Havixbeck getragen.</p> <p>Zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen.NRW wird auf der Grundlage der abgestimmten Ausführungsplanung vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung geschlossen.</p> <p>Die außerhalb der Ortsdurchfahrten an klassifizierten Landstraßen geltende Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß dem Straßen- und</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p><i>dem Straßen- und Wegegesetz NRW ist grundsätzlich zu beachten. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Landesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</i></p> <p>7. <i>Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten, auszurichten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</i></p> <p>8. <i>Der Straßenentwässerung der Landesstraße darf kein Oberflächenwasser aus dem Flächennutzungsplangebiet zugeleitet werden. Das Oberflächenwasser ist eigenständig fachgerecht abzuführen.</i></p> <p>9. <i>Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnraumnutzung, wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung der Flächennutzungsplanung in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</i></p>	<p>Wegegesetz NRW wird beachtet. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben werden aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so beleuchtet, ausgerichtet und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abgeschirmt, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</p> <p>Das Oberflächenwasser aus den Wohnbauflächen wird unabhängig von der Straßenentwässerung der Landesstraße in festzusetzende Grünflächen zur Retention abgeleitet.</p> <p>Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz werden seitens der Gemeinde Havixbeck gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht.</p> <p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p><i>Weitere Anregungen werden von Straßen. NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.</i></p>	
<p><b>18. Ericsson Services GmbH im Namen der Deutschen Telekom Technik (Richtfunk-Trassenauskunft)</b> Stellungnahme vom 13.07.2023</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Die Deutsche Telekom wurde beteiligt. Eine ergänzende Stellungnahme, außer der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 16.12.22 wurde nicht vorgebracht.</p> <p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>19. Handwerkskammer</b> Stellungnahme vom 14.07.2023</p> <p>Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o.g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4(2) und 3(2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.</p>	<p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p><b>20. Landwirtschaftskammer NRW</b> Stellungnahme vom 14.07.2023</p> <p>Zu der o. g. Planung wird aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wir verweisen im Grundsatz auf unsere Stellungnahme vom 21.12.2022.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu o.g. Planung darüber hinaus keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht.</p> <p><i>Stellungnahme vom 21.12.2022:</i></p> <p><i>Zu der o.g. Planung wird aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:</i> <i>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu den o.g. Planungen Anregungen geltend gemacht.</i></p> <p><i>Die vorgesehenen Flächen werden von landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Sie dienen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion und nehmen aufgrund ihrer Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften einen wichtigen Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur der Betriebe ein. Der Landverlust führt zur Einschränkung der Ausbringungsfläche für organische Düngemittel und wirkt sich unmittelbar auf die Tierhaltung der betroffenen Betriebe aus. Diese Betriebe</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Havixbeck hat den Verkauf eines Teils der Wohnbaufläche vertraglich gesichert.</p> <p>Die Umwandlung von Flächen im Westen des Geltungsbereiches entspricht auch den Abstimmungen mit der Bezirksregierung Münster und darüber hinaus den regionalplanerischen Vorgaben. Ein gewisses Maß</p>

<b>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><i>müssen sich anderweitig Futter- und Ausbringungsflächen sichern, welche aber derzeit regional kaum verfügbar sind. Es wird daher angeregt, den betroffenen Betrieben bei der Beschaffung von Ersatzflächen behilflich zu sein.</i></p> <p><i>Im Verlauf der weiteren Planung werden Kompensationsflächen für die Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie artenschutzbezogene Maßnahmen erforderlich. Die Biotopbewertungs- und Kompensationsbewertungsverfahren sind entsprechend des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW 2019 auf die Minimierung der entsprechenden Ausgleichsflächenbedarfe hin anzuwenden. Zu begrüßen ist es, wenn die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftsschonend umgesetzt werden.</i></p>	<p>an Innenentwicklung ist nötig und unumgänglich, auch aufgrund der berechneten Werte bzgl. der Wohnbauentwicklung im Gemeindegebiet.</p> <p>Kompensationsflächen für die Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie artenschutzbezogene Maßnahmen werden im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt. Mit dem Ziel einer Minimierung von Ausgleichsflächen insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen wird auf der Ebene des Bebauungsplans ein weitgehender Ausgleich innerhalb der Plangebietsfläche beabsichtigt.</p> <p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.</p>
<p><b>21. Gemeinde Senden</b> Stellungnahme vom 06.06.2023</p> <p>Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>22. Stadt Münster</b> Stellungnahme vom 26.06.2023</p>	<p><b><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></b></p>



<b>Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>BauGB zur geplanten 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Havixbeck wie folgt Stellung:</p> <p>In formeller Hinsicht ist zu rügen, dass die Offenlagebekanntmachung hinsichtlich der Anforderungen an den Hinweis auf vorliegende Umweltinformationen nicht den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB entspricht. Betreffend dieser Anforderungen ist in der Rechtsprechung geklärt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich dabei auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.</p> <p>OVG NRW, Urt. v. 09.06.2022 - 7 D 49/17.NE -, Rn. 42.</p> <p>Diesen Voraussetzungen genügt die Offenlagebekanntmachung jedenfalls nicht vollständig. So ist beispielsweise hinsichtlich des schalltechnischen Gutachtens nicht erkennbar, welche Lärmarten in Bezug auf die Auswirkungen auf welche Umweltfaktoren begutachtet wurden. Gleiches gilt für das Geruchsgutachten. Auch der Hinweis auf das Bodengutachten lässt nicht erkennen, welche konkreten Umweltbelange hierin untersucht worden sind.</p> <p>Es erscheint ferner zweifelhaft, ob die Bauleitplanung im Sinne des § I Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.</p>	<p>Nach juristischer Prüfung konnte folgendes festgestellt werden, dass eine Bekanntmachung eine Anstoßfunktion hat. Hierbei ist eine Beschränkung auf den Hinweis einer Information grundsätzlich ausreichend. Dies ist hier erfolgt.</p> <p>Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung dieses Verfahrensschrittes nicht nur im Internet veröffentlicht, sondern auch postalisch an die Abonnenten des Amtsblattes verschickt und lag in mehreren Zimmern der Gemeindeverwaltung Havixbeck aus.</p>

<b>Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB</b>	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Der Regionalplan mag ausweislich der zeichnerischen Darstellung für das Plangebiet (zumindest überwiegend) einen Allgemeinen Siedlungsbereich vorsehen. Nach Ziel 3.2 der textlichen Darstellung dürfen die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche durch die kommunalen Planungen aber nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht. Es ist aber nicht festzustellen, dass ein solcher „nachweisbarer Bedarf in Anlehnung an die sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung“ überhaupt ermittelt worden wäre.</p> <p>Der Plangeber muss, will er im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche dargestellte Flächen für die Planung in Anspruch nehmen, zwar nicht den seinerzeitigen Prozess der Flächenbedarfsermittlung insgesamt wiederholen. Das Ziel 3.2 des Regionalplans gibt ihm aber jedenfalls auf, aktuelle Entwicklungen, die für die Bedarfsermittlung relevant sind - hier konkret die Bevölkerungsentwicklung - daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den seinerzeit bei der Festlegung der Allgemeine Siedlungsbereiche getroffenen Annahmen noch in Einklang zu bringen sind. Ist dies erkennbar nicht der Fall, bedarf es jedenfalls einer nachvollziehbaren Darlegung seitens des Plangebers, warum ein „nachweisbarer Bedarf im Sinne des Ziels 3.2 des Regionalplans auch in Ansehung einer von den seinerzeitigen Annahmen abweichenden (Bevölkerung-)Entwicklung gegeben sein soll.</p>	<p>Gemäß Landesdatenbank NRW wird die Gemeinde Havixbeck bis zum Jahr 2050 voraussichtlich um ca. 700 Einwohner wachsen (Stand: 06.10.2022) Auf Grund dessen hat die Bezirksregierung die Gemeinde Havixbeck darüber informiert, dass die neue Bevölkerungsprognose von IT.NRW (Stand Mai 2022) und aktuelle Haushaltsgrößen bei einigen Kommunen im Geltungsbereich des Regionalplans Münsterland zu Veränderungen der Flächenbedarfe für die Wohnbauentwicklung bis 2045 geführt haben. Für die Gemeinde Havixbeck ist eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) um 42 ha errechnet. Die Fläche des Baugebiets Masbeck wurde von der Bezirksregierung Münster als konfliktarm angesehen und somit in den Regionalplan Münsterland aufgenommen.</p> <p>Der Bedarf nach neuen Wohnbauflächen für die Havixbecker Bürgerinnen und Bürger ist so groß, dass für die Ausweisung von Wohngebieten Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden müssen. Diese Notwendigkeit wurde u.a. durch die Initiative „Bauland an der Schiene“ dokumentiert und begleitet. Der entstandene städtebauliche Entwurf ist Grundlage für die Bauleitplanung.</p> <p>Aktuell sind in dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Havixbeck konkrete Reserveflächen dargestellt. Hier ist das perspektivische Ziel, diese planungsrechtlich zu entwickeln, sobald die liegenschaftlichen Voraussetzungen geschaffen wurden und sich die Flächen im gemeindlichen Besitz befinden.</p>

<b>Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>Vgl. zu alledem: OVGNRW, Urt. v. 01.07.2021 - 10 D 92/19.NE – juris Rn. 82.</p> <p>Dass entsprechende Überlegungen auch nur im Ansatz angestellt worden wären, ist nicht erkennbar. Auch die landesplanerische Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster ist nicht dazu geeignet, diesen Verfahrensschritt überflüssig werden zu lassen.</p> <p>Schließlich ist es jedenfalls auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen und Informationen nicht möglich, die Planung zu einem abwägungsgerechten Ausgleich der konfligierenden Belange zu bringen. Hierzu ist auf Folgendes zu verweisen:</p> <p>Meine Mandantschaft führt einen land- und forstwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Die Hofstelle mit der postalischen Anschrift _____, befindet sich in einem Abstand von weniger als 400 m nord-nordwestlich des Plangebiets. Von der Hofstelle aus werden landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von über _____ ha und <u>forstwirtschaftliche Flächen</u> in einem Umfang von _____ ha bewirtschaftet. Insgesamt werden einschließlich der forstlichen Flächen mehr als _____ ha von der Hofstelle aus bewirtschaftet.</p> <p>Auf den <u>landwirtschaftlichen Nutzflächen</u> werden zahlreiche verschiedene Ackerkulturen bewirtschaftet. Seit einigen Jahren werden beispielsweise auch wieder Kartoffeln in Havixbeck angebaut, was mit einem besonderen Maschineneinsatz einhergeht.</p>	

<b>Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB</b>	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Im Rahmen des forstwirtschaftlichen Betriebs werden neben den üblichen forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, wie beispielsweise der Herstellung von Bauholz und Holz für die Möbelindustrie, auch Holzhackschnitzel produziert, was neben den durch den <u>Produktionsprozess</u> selbst hervorgerufenen Emissionen auch aufgrund der Lagerung, Konfektionierung und des Transports umfangreiche zusätzliche Emissionen auf dem Betriebsgelände verursacht.</p> <p>Die Bewirtschaftung eines Betriebs dieser Größenordnung geht notwendigerweise mit einem <u>hohen Mechanisierungsgrad und Betriebszeiten je nach Jahreszeit und Witterung bisweilen rund um die Uhr und auch am Wochenende einher</u>. Das <u>Lärmgeschehen</u> auf dem Betriebsgelände ist erheblich. Es liegt demnach auf der Hand, dass vom Betrieb meiner Mandantschaft Lärmimmissionen erheblichen Umfangs ausgehen, die auch auf das Plangebiet einwirken werden. Selbst wenn diese Lärmimmissionen nicht nach der TA Lärm zu beurteilen sein sollten, sind diese im Rahmen der planerischen Abwägung zu quantifizieren und den Richtwerten der DIN 18005 gegenüberzustellen, um abwägend überprüfen zu können, ob die durch die Planung hervorgerufenen Konflikte bewältigt werden können und auch tatsächlich bewältigt werden. Dies muss die Bauleitplanung leisten, um zu einem abwägungsgerechten Ergebnis zu kommen.</p> <p>In diesem Rahmen können Sie es nicht dabei belassen, auf den aktuellen Bestand des landwirtschaftlichen Betriebs meiner Mandantschaft abzustellen. Auch die <u>absehbaren betrieblichen Erweiterungen</u> sind zu ermitteln und im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Bei dem <u>nordwestlich gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb</u> am Standort Josef-Heydt-Straße wurde bei der Erstellung des schalltechnischen Gutachtens festgestellt, dass dieser Betrieb unter Berücksichtigung eines flächenbezogenen Schallleistungspegels von tags 60 dB pro m<sup>2</sup> und nachts 45 dB pro m<sup>2</sup> in Anlehnung an die DIN 18005 nicht relevant auf das Plangebiet einwirkt. Hierbei bleibt allerdings festzuhalten, dass es sich bei dem Betrieb <u>nicht</u> um einen <u>typischen Gewerbebetrieb</u> innerhalb von Gewerbegebieten handelt, sondern um ein <u>land- und forstwirtschaftlichen Betrieb</u>.</p> <p>Selbst unter Berücksichtigung des o.g. Betriebes mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegels von tags und nachts 60 dB pro m<sup>2</sup> in Anlehnung an die DIN 18005 werden die schalltechnischen Orientierungswerte zur Tagzeit von 55 dB(A) und zur Nachtzeit von 40 dB(A) innerhalb des Plangebietes durch den Betrieb alleine deutlich unterschritten. Hierbei zeigt sich, dass in den nördlich gelegenen Wohngebieten, ebenfalls als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, höhere Beurteilungspegel erreicht werden.</p> <p>Genehmigte betriebliche Erweiterungen wurden in der Begutachtung berücksichtigt. Weitere Erweiterungen können in der Betrachtung zu</p>

<b>Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>gen. Zu verweisen ist hier beispielsweise auf die positiven Bauvorbescheide des Kreises Coesfeld vom 29.04.2020 (Aktenzeichen: 63.1-03078/19 und 63.1-03079/19), mit denen die planungsrechtliche Zulässigkeit des Neubaus zweier Rundsilos für landwirtschaftliche Güter inklusive Gebäude für Technik und Getreidetrocknung und der Errichtung eines Lagergebäudes für landwirtschaftliche Güter inklusive Technik und Getreidetrocknung festgestellt worden ist.</p> <p>Um den Ausschuss- und Ratsmitgliedern einen Eindruck vom Betriebsgeschehen auf der Hofstelle meiner Mandantschaft zu vermitteln und damit Sensibilität für die insbesondere lärmtechnisch zu berücksichtigenden Vorgänge zu schaffen, überreichte ich schon mit meiner Stellungnahme vom 23.02.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren Texte zur Funktionsbeschreibung der Erneuerung der Getreideanlage, die Gegenstand der Bauvoranfrage waren, die ihrerseits Grundlage der beiden vorbezeichneten positiven planungsrechtlichen Bauvorbescheide sind, die der Kreis Coesfeld meiner Mandantschaft erteilte. Diese Dokumente, die schon ca. 3 1/2 Jahre alt sind und Aufschluss über das seinerzeitige und zwischenzeitlich noch weiter fortgeschrittene Betriebsgeschehen geben, geben darüber hinaus auch Auskunft über weitere relevante, insbesondere lärmtechnische relevante, Betriebsvorgänge am Betriebsstandort meiner Mandantschaft.</p> <p>All die aus den vorstehend vorgetragenen Umständen resultierenden Beeinträchtigungen für das Plangebiet durch den Betrieb meiner Mandantschaft im Bestand und auch durch die absehbaren betrieblichen Er-</p>	<p>diesem Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Die Berechnungsergebnisse zeigen jedoch auf, dass nicht das aktuelle Plangebiet der konfliktträchtige Faktor für mögliche Erweiterungsabsichten ist, sondern ebenso die bestehende umliegende Bebauung.</p> <p>Des Weiteren sind das süd-östlich gelegene Gewerbegebiet mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von tags 60 dB pro m<sup>2</sup> und nachts 45 dB pro m<sup>2</sup> sowie der nordwestlich gelegene land- und forstwirtschaftliche Betrieb mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegels von tags und nachts 60 dB pro m<sup>2</sup> bezogen auf das 1. Obergeschoss innerhalb des Plangebiets berechnet worden. Hierbei zeigt sich, dass die schalltechnischen Orientierungswerte zur Tagzeit von 55 dB(A) und zur Nachtzeit von 40 dB(A) innerhalb des Plangebietes, wie auch im Gutachten L-5823-01/1, weiterhin um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden.</p>

<b>Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>weiterungen haben Sie im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplans zu quantifizieren und anhand der Vorgaben der DIN 18005 zu qualifizieren und dann der planerischen Abwägung zugrunde zu legen. Dies ist bislang indes noch nicht geschehen.</p> <p>Zwar haben sie ein schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Richters &amp; Hüls eingeholt, das mit Datum vom 07.02.2023 vorliegt. <u>Dieses schalltechnische Gutachten berücksichtigt die vom Betrieb meiner Mandantschaft ausgehenden Lärmimmissionen indes nicht.</u> Ausweislich der Darstellung der Aufgabenstellung im Gutachten wie auch der Darlegung der Emissionsdaten hat der Betrieb meiner Mandantschaft bei der schalltechnischen Begutachtung keinerlei Berücksichtigung gefunden. Es steht zu befürchten, dass die an den Betrieb meiner Mandantschaft heranrückende Wohnbebauung zu <u>nachträglichen betriebsbeschränkenden Auflagen für meine Mandantschaft</u> führen kann, was sich dieser gegenüber als nicht abwägungsgerecht darstellen würde.</p> <p>Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.11.2012 -4 C 8.11 juris Rn. 16; BayVGH, Beschl. V. 11.10.2022 - 15 ZB 22.867 juris Rn. 25.</p> <p>Dass eine mangelhafte Ermittlung und Berücksichtigung der durch den Betrieb meiner Mandantschaft verursachten Lärmimmissionen zu attestieren ist, gilt im Übrigen nicht nur für das Lärmgeschehen auf dem Betriebsgelände selbst, sondern auch für den <u>Lärm, der insbesondere zur Aussaat- und Erntezeit durch landwirtschaftliche Gerätschaften im öffentlichen Straßenraum stattfindet.</u> Gerade ein landwirtschaftlicher Betrieb der hier in Rede stehenden enormen Größe, der zahlreiche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachten wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend überprüft und wird auf Ebene des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden.</p> <p>Da sich keine Auswirkungen durch den Betrieb auf das Plangebiet ergeben, sind keine betriebsbeschränkenden Auflagen zu erwarten.</p>

<b>Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>landwirtschaftliche Gerätschaften, auch Großgeräte, selbst vorhält, führt zu einer ganz erheblichen Zunahme des Lärmgeschehens auch im öffentlichen Verkehrsraum und gerade in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsstandortes, der nicht zuletzt und gerade auch mit Blick auf die ohnehin schon hohe Verkehrslärmbelastung des Plangebiets nicht unberücksichtigt bleiben darf.</p> <p>Solange die Emissionen des Betriebs meiner Mandantschaft und die damit verbundenen Immissionen im Plangebiet im Rahmen der Planung in keiner Weise berücksichtigt werden, kann kein angemessener Ausgleich der widerstreitenden Interessen und Belange herbeigeführt werden.</p> <p>Mit Blick auf die Belange der Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz und stark Regenereignisse) heißt es in Nr. 8.5 der Begründung zum Vorentwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplans, dass mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels - sofern erforderlich - im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung <u>Vorgaben zur dezentralen Regenrückhaltung</u> zu machen wären. In Nr. 6.1 der Begründung zum Bebauungsplan „Baugebiet Masbeck“ heißt es zur Frage des Regenwassermanagements indes lapidar, dass Wasser aufgrund des natürlichen Gefälles Richtung Norden zum Schlautbach abfließen würde. Insoweit bestehen aber Bedenken gegen die Planung vor dem Hintergrund der erheblichen Flächenversiegelung südlich des Schlautbachs bei Realisierung einer Wohnbebauung im vorgesehenen Umfang, die dazu führen würde, dass der Schlautbach zusätzliche erhebliche Wassermengen aufnehmen müsste, ohne dass aktuell klar wäre, ob eine entsprechende hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers gegeben</p>	<p>Auf extensiv begrünten Dächern wird das Regenwasser zurückgehalten und dann zusammen mit dem Wasser aus dem Straßenraum über Rinnen in die Retentionsmulden im Freiraum geleitet. Von hier aus gelangt das Wasser aufgrund des natürlichen Gefälles Richtung Norden zum Schlautbach bzw. Richtung Süden. Darüber hinaus dienen alle Freiflächen als Retentionsflächen für Starkregenereignisse. So trägt das stark durchgrünte Quartier zu einer attraktiven Wohnatmosphäre und zu einer resilienten grünen Infrastruktur bei, die auch Extremwetterlagen standhalten wird.</p> <p>Die Retentionsmulden bzw. -flächen sind jeweils zwischen den einzelnen Höfen zur Ableitung in zentrale Entwässerungsmulden vorgesehen. Am westlichen und nördlichen Siedlungsrand sind weitere Mulden ge-</p>

<b>Beteiligung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Abwägungsempfehlung</b>
<p>ist. Es besteht diesbezüglich die Gefahr der Überschwemmung der landwirtschaftlichen Flächen meiner Mandantschaft. Dies muss sicher ausgeschlossen werden.</p>	<p>plant, die das Niederschlagswasser nach Norden bzw. Süden zu den Regenrückhaltbereichen ableiten. Dabei fangen die westlichen Retentionsmulden zusätzlich das Hangwasser aus Westen ab. Die südwestlich gelegene großzügige öffentliche Grünfläche „Retention“ dient der Vorhaltung für die Niederschlagsentwässerung eines potenziellen Bauabschnitts 2.</p> <p>Die Regenrückhaltbereiche im Nordosten und Südosten des Plangebietes werden als Flächen für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abwasser, Regenrückhaltebecken (RRB) festgesetzt. Für die Bemessung der beiden RRB wurde ein mittlerer Abflussbeiwert von 0,6 für die zu entwässernden Flächen angesetzt, ausgelegt für ein 20jähriges Regenereignis.</p> <p>Hauptvorfluter für das anfallende Niederschlagswasser sind der Schlautbach und der Zitterbach. Die Zuleitung des Niederschlagswassers in den Schlautbach erfolgt über die Münsterstraße, die Zuleitung des südlich anfallenden Niederschlagswassers über den Straßenseitengraben in den Zitterbach.</p>